

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Frau Beigeordnete
Dr. Agnes Klein
Stadtverwaltung Köln
Dezernat für Bildung, Jugend
und Sport
Postfach 10 35 64
50475 Köln



Eingang 16. SEP. 2009

Handwritten signature and date: 19/9

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

14.09.09/ayd

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 92
Telefax +49 221 3771-2 00

E-Mail

Angela.faber@staedtetag.de

Bearbeitet von
Prof. Dr. Angela Faber

Aktenzeichen
40.26.60 N

Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts und Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung

Ihr Schreiben vom 27. Juli 2009

Sehr geehrte Frau Dr. Klein,

zunächst möchte ich mich für Ihr ausführliches Schreiben, mit welchem Sie die Entwicklung und Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts sowie der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung durch die Stadt Köln schildern, aber auch Ihre kritischen Betrachtungen von Erfolg und Rahmenbedingungen darlegen, herzlich danken. Die bereits erfolgten Anstrengungen seitens der Stadt Köln zur Förderung einer gemeinsamen Beschulung von nicht behinderten und behinderten Kindern sowie die hierfür von der Stadt bereitgestellten Mittel sind beachtlich. Zu Recht weisen Sie darauf hin, dass das Thema der gemeinsamen Beschulung nicht zuletzt durch die Ende März 2009 für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich gewordene UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen (Art. 24) zunehmend an Aktualität gewinnt und in den Blickpunkt der öffentlichen Diskussion rückt. Sie machen darauf aufmerksam, dass der Druck zur Systemumstellung nicht nur auf politischer Ebene wächst, da zunehmend die betroffenen Eltern und die sie vertretenden Vereine auf eine zügige Umsetzung und Ausweitung der Kapazitäten für einen wirkungsvollen inklusiven Unterricht drängen.

Ihre Kritik, dass die vom Land geschaffenen Rahmenbedingungen für die Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung nicht hinreichend und der Aufgabe unangemessen sind, teile ich. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Stellungnahme seinerzeit im Dezember 2007 zu den vom Land vorgelegten Eckpunkten für Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung bereits gegenüber der Schulministerin auf die geplante völlig unzureichende finanzielle Ausstattung der Kompetenzzentren durch das Land hingewiesen

und nachdrücklich um eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen gebeten. Der vom Land gewährte Stellenzuschlag von 0,5 Stellen zum Aufbau der Prävention ist unzureichend. Ferner hat der Städtetag auch den zusätzlichen Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte und das hierfür erforderliche Budget thematisiert. Ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung des Landes, sowohl für investive Maßnahmen als auch insbesondere für ergänzendes (sonder-)pädagogisches Personal in den Kompetenzzentren, lassen sich lediglich Modelle entwickeln, die den pädagogischen Erwartungen einer derartigen Veränderung der sonderpädagogischen Förderung nicht entsprechen. Daher ist es wichtig, von vorneherein eine ausreichende und solide Finanzierung der Kompetenzzentren zwischen Land und Kommunen sicherzustellen. Leider hat das Land auf diese Forderungen bisher nicht reagiert.

Im Juni 2009 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen verkündet, die Zahl der Pilotregionen für die Kompetenzzentren von 20 in mehreren Schritten auf bis zu 50 erhöhen zu wollen. Das Land verfolgt mit der Konzeption der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung das Ziel einer wohnortnäheren, präventiven Förderung von Schülerinnen und Schülern, die häufiger als bisher in den allgemeinen Schulen erfolgen soll. Ob die Konzeption der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung im Einzelnen, z. B. ihre Ansiedlung an den Förderschulen, den durch die UN-Konvention angeregten Systemwechsel zu unterstützen vermag, oder aber als eher hinderlich weil dem alten System verhaftet, zu bewerten ist, muss mit dem Land noch erörtert werden. Keinesfalls dürfte die Schaffung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung allein bereits die hinreichende Umsetzung der UN-Konvention durch das Land bedeuten.

Im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention, deren Grundanliegen der Stärkung der Teilhabe behinderter Menschen zu begrüßen ist, gibt es noch eine Reihe von ungeklärten Rechtsfragen. Dazu zählt die Frage, ob die Eltern eines behinderten Kindes aus der UN-Konvention unmittelbar einen individuellen Rechtsanspruch gegenüber dem Schulträger und der Schulaufsicht herleiten können und, ob der im Schulgesetz hinsichtlich einer integrativen Beschulung vorgesehene Haushaltsvorbehalt noch mit der UN-Konvention vereinbar ist.

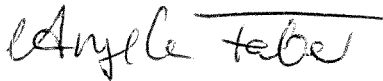
Nach Auffassung des Städtetages NRW ist für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Schule in erster Linie das Land verantwortlich. Es wird Aufgabe des Landes sein, im Rahmen von schulrechtlichen Gesetzen und Verordnungen eine Konzeption des gemeinsamen Unterrichts, die entsprechende Personalausstattung und die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung zu regeln. In den entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsverfahren müssen die kommunalen Spitzenverbände angemessen beteiligt werden. Ferner ist das strikte Konnexitätsprinzip des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung und die Vorschriften des Konnexitätsausführungsgesetzes einzuhalten. Insoweit verweise ich auf den als Anlage beigefügten Beschluss des Vorstandes des Städtetages NRW vom 20.04.2009.

In den nächsten Tagen wird sich die Kultusministerkonferenz voraussichtlich zur Umsetzungsnotwendigkeit der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Schulgesetze der Länder äußern. Anschließend wird das Land Nordrhein-Westfalen hoffentlich zügig verlautbaren, welche konkreten Umsetzungsschritte es zu ergreifen gedenkt. Von dieser Verlautbarung wird das weitere Vorgehen des Städtetages NRW und die entsprechende Positionierung abhängen. Keinesfalls dürfen die Städte zu Ausfallbürgen einer konnexitätsbedingten Nichtumsetzung der Vorgaben der UN-Konvention durch das Land werden.

Das wichtige Thema der inklusiven Beschulung wird auf der Tagesordnung des kommenden Schul- und Bildungsausschusses sowohl des Städtetages NRW als auch des Deutschen Städtetages stehen. Der Städtetag NRW wird alles tun, um gegenüber dem Land und insbesondere

dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen deutlich zu machen, dass die Errichtung weiterer Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung unabdingbar einen größeren Ressourceneinsatz des Landes erfordern ebenso wie eine Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts, sowie sie sich jetzt auch infolge der UN-Behindertenrechts-konvention am Horizont abzeichnet. Insoweit können die Stadt Köln und alle anderen Mitgliedstädte mit unserer Unterstützung rechnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Angela Faber'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the name.

Prof. Dr. Angela Faber

Anlage

**Zusammenstellung der Beschlüsse
der 274. Sitzung des Vorstandes
am 25. März 2009
in Köln**

**TOP 7: Auswirkungen der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen
im Schulbereich**

Beschluss:

1. Der Vorstand des Städtetages NRW begrüßt die Zielsetzung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen, Menschen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und diesen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern.
2. Der Vorstand des Städtetages NRW hält bei der Umsetzung der Inhalte der UN-Konvention durch Transformationsgesetze des Landes aufgrund der Betroffenheit der Städte als Schulträger eine frühzeitige Einbindung und umfassende Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren für erforderlich.
3. Bei der landesgesetzlichen Transformation durch die Schulgesetzgebung ist, sofern Aufgaben auf die Städte als Schulträger übertragen werden, das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip einzuhalten. Umsetzungsmaßnahmen des Landesgesetzgebers dürfen nicht zulasten oder auf Kosten des kommunalen Finanzausgleichs vorgenommen werden.